

Gesetzliche Schuldverhältnisse (1)

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 16.04.2012

Überblick über die Veranstaltung – Die GoA: Überblick und Erscheinungsformen

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://www.uni-trier.de/index.php?id=44152>

Überblick über die Veranstaltung

- Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB).
- Bereicherungsrecht (§§ 812 ff. BGB).
- Deliktsrecht (§§ 823 ff. BGB).
- Das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (§§ 987 ff. BGB) wird in der Vorlesung Sachenrecht behandelt.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

2

Gesetzliche Schuldverhältnisse (1)

Geschäftsführung ohne Auftrag

- Grundidee: Das Recht des Auftrags (§§ 662 ff. BGB) regelt unentgeltliche Dienstleistungen. Viele Normen des Auftragsrechts sind auch sinnvoll, wenn jemand **ohne Auftrag** in fremdem Interesse tätig wird.
 - So schon im römischen Recht: *Mandatum* = Auftrag und *Negotiorum gestio* = Geschäftsführung ohne Auftrag.
- Beteiligte: Geschäftsführer (*Gestor*) und Geschäftsherr (*Dominus*).
- Wichtigste Anspruchsgrundlagen:
 - §§ 683, 670 BGB: Aufwendungsersatzanspruch des berechtigten Geschäftsführers.
 - §§ 681 S. 2, 667 BGB: Herausgabepflicht des Geschäftsführers.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

3

Gesetzliche Schuldverhältnisse (1)

Fall

G und H sind Nachbarn. Eines Tages klingelt ein Bote bei G und bittet ihn, ein Wertpaket für H entgegenzunehmen. Um H die Abholung des Pakets im Paketzentrum zu ersparen, erklärt sich G bereit, das Paket entgegenzunehmen. Er entrichtet auch die Paketgebühr von € 35,-.

Welche Ansprüche haben G und H gegeneinander?

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

4

Gesetzliche Schuldverhältnisse (1)

Anspruch des H gegen G

- Anspruchsgrundlage: §§ 681 S. 2, 667 BGB.
 - Führung eines fremden Geschäftes
 - mit Fremdgeschäftsführungswillen
 - ohne Auftrag
- Rechtsfolge: Anspruch auf Herausgabe des Erlangten (Besitz am Paket).

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

5

Gesetzliche Schuldverhältnisse (1)


Anspruch des G gegen H

- Anspruchsgrundlage: §§ 683 S. 1, 670 BGB
 - Führung eines fremden Geschäftes mit Fremdgeschäftsführungswillen ohne Auftrag und
 - Übereinstimmung mit Interesse und wirklichen oder mutmaßlichem Willen (**berechtigte GoA**).
 - Rechtsfolge: Anspruch auf Aufwendungsersatz

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

6



Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 17.04.2012

**Rechtsfolgen der berechtigten und
unberechtigten GoA**

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://www.uni-trier.de/index.php?id=44152>

